

6828



Termine:

~~26.8.1915~~

25. Jan. 1954

**Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer**

Rückerstattungssache

Kingsley, Simon George

Berechtigte

Bevollmächtigte: *Herrn. L. Schwalbich*
Unter-Bes: *RA Dr. Goldmann*

Vollmacht Bl.

gegen

das Deutsche Reich

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

Wiedergutmachung

Wertfestsetzung Bl.

27. JAN 1954

Weggelegt 19 *53*

- Aufzubewahren: - bis 19 *84*

- dauernd -

1 WiK 16/1952

III/2 2404-3-

L 2404

S. G. Kingsley

Vol. 3

2 lifts

Umsatzgut

LE'

'FREE
1

ANKERS

ABLE A

OSTAL

in har
ce fr G
egistry,
olk ous
S.WI

2404 - 1

S. G. KINGSLEY

24 GERTRUDE STREET
Prahran S.1
Melbourne

früherer Name: Simon K e h r h a u s,
letzte Adresse: W i e n
VIII., Josefgasse 7

ANKERS: THE UNION BANK OF AUSTRALIA LTD., BRANCH: 218 SWANSTON STREET, MELBOURNE
ABLE ADDRESS: KINGSLEY POSTBOX PRAHRAN MELBOURNE
OSTAL ADDRESS: BOX 18, P.O. PRAHRAN, S.1. MELBOURNE, AUSTRALIA

11th November 1946

An den Officer in charge
Control Office for Germany and Austria
Overseas Registry,
R.14 Norfolk House,
London S.W.1

Geehrter Herr,

Anbei Rückforderungsansprüche wegen mir entzogenen Vermögens
a) in Deutschland,
b) in Oesterreich.

Ich gestatte mir die Mitteilung, dass ich am 16. Juni 1886 in
Wien geboren wurde und die Oesterreichische Staatsbürgerschaft
besessen habe.

Mit Protokoll Nr. 15053 vom 28. September 1940, hinterlegt im
Amte des RegistrarGeneral in Melbourne habe ich meinen Namen von
Simon Kehrhaus auf Simon George K I N G S L E Y geändert.

Mit Urkunde A 2) 2294 vom 21. Juni 1945, verlautbart in der
Commonwealth of Australia Gazette (Australisches Staatsgesetzblatt)
Nr. 153 vom 26. August 1945 (fünfundvierzig), wovon eine Ausgabe
der in englischer Sprache verfassten gleichlautenden Eingabe beiliegt,
wurde mir von der Australischen Regierung die Britische Staatsbür-
gerschaft verliehen.

Meine Ansprüche unter a) und b) verweisen auf die sogenannten
Nazi-Steuern, welche den Verkauf meines Grundbesitzes in Wien und
Hamburg verursachten.

Ich danke Ihnen bestens für die Mühe, welche diese Eingabe Ihnen
verursachen wird und zeichne

ergebenst

Simon George Kingsley

Beilagen.
Eingeschrieben.

LH 152
16
8/80

L 2404 - 3

22. 11. 1946

24

Dr. Hermann Naumann
Dr. Geert Seelig
Dr. Hans Ehlers
Rechtsanwälte

C o p y

Hamburg 20,
Inselstrasse 10
Telefon 52 69 41

8. November 1946

Herrn S.G. Kingsley
25, Gertrude Street,
Prahran S.1
Melbourne (Australien)

Sehr geehrter Herr Kingsley!

In Sachen Ihres Umzugsgutes erhielt ich Ihr gefl. Schreiben vom 22.v.M. und erlaube mir mitzuteilen, dass ich zusammen mit Herrn Konsul Dorn, Hamburg, seinerzeit vom Hanseatischem Oberlandesgericht als Verwalter der Güter des D. "Hamm" eingesetzt wurde.

Wir haben im Einverständnis mit der Hamburg Amerika Linie das Umzugsgut anfangs zurückgestellt in der Hoffnung, dass es uns möglich sei, nach Beendigung des Krieges das Umzugsgut den Empfängern zuzustellen. Die Gestapo verlangte später Auslieferung des Gutes. Das haben wir abgelehnt, da hierzu kein rechtlicher Grund vorlag.

Nach den Luftangriffen auf Hamburg sollten aber die Kai-Speicher von Umzugsgut wegen der Feuergefahr geräumt werden. Eine Unterbringungsmöglichkeit bestand nicht. Daher ordnete das Hans. Oberlandesgericht an, das Umzugsgut im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Das ist geschehen. Wir beauftragten mit dem Verkauf einen Hamurger beeideten Auktionator.

Nach Abwicklung dieser ganzen Angelegenheit wurden unsere Bestellungen zum Verwalter zurückgezogen. Wir mussten die gesamten Akten beim Hans. Oberlandesgericht abgeben, welches sie bombensicher unterbrachte. Jede weitere Auskunft kann Ihnen das Hans. Oberlandesgericht, Hamburg, Sievekingplatz, Verwaltung für feindliches Vermögen, geben.

Meine eigenen restlichen Unterlagen sind leider durch Bombenangriff verloren gegangen.

Sollten Sie noch irgend welche weitere Auskunft wünschen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

gez. Dr.H. Naumann

11 132
Ug

2 2704 - J
S. G. KINGSLEY

24 GERTRUDE STREET
Prahran S.1
Melbourne

früherer Name: Simon K E H R H A U S,
letzte Adress: Wien
VIII., Josefgasse 7

BANKERS: THE UNION BANK OF AUSTRALIA LTD. BRANCH: 212 SWANSTON STREET, MELBOURNE
CABLE ADDRESS: KINGSLEY POSTBOX PRAHRAN MELBOURNE
POSTAL ADDRESS: BOX 18 P.O. PRAHRAN S.1. MELBOURNE. AUSTRALIA

An den Officer in Charge
Control Office for Germany & Austria 3. März 1947
Overseas Registry,
R.14, Norfolk House,
London S.W.1

Geehrter Herr!

1) Im Nachhange zu meinem Briefe vom 11. November 1946 mit Schadensersatzansprüchen in Deutschland und gegen das DEUTSCHE REICH, 2. Blatt, Punkt b) betreffend widerrechtlich beschlagnahmtes und veräußertes Übersiedlungsgut aus Dampfer "H A M M" lege ich nunmehr Abschrift des am 8. November 1946 an mich gesandten Briefes des Rechtsanwaltes Dr. Hermann N a u m a n n, Hamburg 20, Inselstrasse 10, womit er als Kurator den Sachverhalt schildert.

Durch meinen Vertreter, Herrn Ludwig Schrabisch, Hamburg wurde beim Hans. Oberlandesgericht Hamburg ~~annahme~~ bzw. Amtsgericht Hamburg, Hinterlegungsstelle ermittelt, dass bei letzterem Gericht unter Aktzeichen 53 HL Nr. 1036/44

RM 17.785,49 auf ein Sparkassabuch hinterlegt sind.
Dieser Betrag ergibt sich aus folgender Errechnung:
Bei der Versteigerung wurden erlöst.....RM 29.302,40
davon erhielt der Auktionator 15 %....." 4.395,35
verblieben " 24.907,05.
Davon wurden bezahlt für Zoll-,Schiffs-Verlade und
sonstige Kosten " 9.220,19
verblieben..... " 15.686,86.
Hiezu Reinerlös für Gemälde..... " 1.178,20
zusammen " 16.865,06.
auf Sparkassabuch erliegen bei Gericht..... " 17.785,49
Der Mehrbetrag von..... " 920,43
dürften Zinsen darstellen, da die Versteigerung im Jahre 1941 erfolgte.

2) Die Überweisung des deponierten Betrages von RM 17.785,49 auf mein Konto bei der Unionbank of Australia Ltd., Melbourne wurde von der Property Control Section, Hq. Mil. Government, Hansestadt Hamburg 609 Hq CCG, BAOR ~~wurde~~ laut beiliegender Abschrift am 27. Jänner 1947 abgelehnt, so dass dieser Betrag, der auf Pounds umgerechnet nur einen kleinen Teil meines Schadens gutmachen könnte, für mich wertlos ist. Ich muss daher meinen vollen Schaden a u f r e c h t erhalten. Eine Liste der versteigerten Gegenstände erliegt beim Gerichtsakt.

2 beilagen
eingeschrieben.

Ergebenst

S. G. Kingsley

Dr. Hermann Naumann
Dr. Geert Seelig
Dr. Hans Ehlers
Rechtsanwälte

C o p y

Hamburg 20,
Inselstrasse 10
Telefon 52 69 41

8. November 1946

Herrn S.G. Kingsley
25, Gertrude Street,
Frahlan S.1
Melbourne (Australien)

Sehr geehrter Herr Kingsley!

In Sachen Ihres Umzugsgutes erhielt ich Ihr gefl. Schreiben vom 22.v.M. und erlaube mir mitzuteilen, dass ich zusammen mit Herrn Konsul Dorn, Hamburg, seinerzeit vom Hanseatischem Oberlandesgericht als Verwalter der Güter des D. "Hamm" eingesetzt wurde.

Wir haben im Einverständnis mit der Hamburg Amerika Linie das Umzugsgut anfangs zurückgestellt in der Hoffnung, dass es uns möglich sei, nach Beendigung des Krieges das Umzugsgut den Empfängern zuzustellen. Die Gestapo verlangte später Auslieferung des Gutes. Das haben wir abgelehnt, da hiezu kein rechtlicher Grund vorlag.

Nach den Luftangriffen auf Hamburg sollten aber die Kai-Speicher von Umzugsgut wegen der Feuersgefahr geräumt werden. Eine Unterbringungsmöglichkeit bestand nicht. Daher ordnete das Hans. Oberlandesgericht an, das Umzugsgut im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Das ist geschehen. Wir beauftragten mit dem Verkauf einen Hamburger beeideten Auktionator.

Nach Abwicklung dieser ganzen Angelegenheit wurden unsere Bestellungen zum Verwalter zurückgezogen. Wir mussten die gesamten Akten beim Hans. Oberlandesgericht abgeben, welches sie bombensicher unterbrachte. Jede weitere Auskunft kann Ihnen das Hans. Oberlandesgericht, Hamburg, Sievekingplatz, Verwaltung für feindliches Vermögen, geben.

Meine eigenen restlichen Unterlagen sind leider durch Bombenangriff verloren gegangen.

Sollten Sie noch irgend welche weitere Auskunft wünschen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

gez. Dr.H. Naumann

609/PC/E O/K 6

Uebersetzung

Property Control Section
HQ Military Government
Hansestadt Hamburg
609 HQ CCG
BAOR

27. Jänner 1947

Gegenstand: Property of S.G.Kingsley.

Herrn S. G. Kingsley
24 Gertrude Street,
Frahman S.1
Melbourne/ Australien.

Betrifft Ihren Brief vom 21. Dezember 1946.

1. Diese Abteilung nimmt zur Kenntnis, dass der Treasurer der Commonwealth Bank of Australia seine Zustimmung zur Ueberweisung nach Australien für den Betrag von RM 17,785.49, welcher für Sie beim Amtsgericht Hamburg hinterlegt ist, erteilte.
2. Sie muss mit Bedauern mitgeteilt werden, dass eine Ueberweisung von Geld zur Zeit mit Rücksicht auf die Bestimmungen wegen fremder Währungen nicht durchgeführt werden kann.

Unleserliche Unterschrift.

Senior Control Officer.

BAOR
HLS/AB

H. Dr. Mannmann als Nachlasspfleger bestimmt, der es später
versteigern ließ. Der Erlös wurde auf Sparkassenbuch
Nr. 1/207415 = RM 17.785,49 überwiesen. Das Sparkassen-
buch beim Amtsgericht Hamburg hinterlegt.

s. Akte 3751/46 Blatt 30

Lt. Schrb. v. d. d. 47 des Herrn Kingsley (Blatt 3 der 2a 3)
kann der Betrag von RM 17.785,49 wegen der Levisen-
gesetzte nicht nach Australien überwiesen werden.

Herr Kingsley verlangt Entschädigung für den vollen
Wert der Levis.

15/8.50
/100

V.
Justellen 19/8
h

87

Aktenzeichen: 2 2404-3.

I. V e r m e r k für Unterakten:

Übersendung der Unterlagen mit Formular OC 10 am 24.5.50

(Blatt . 2 . . der Leitakte)

Eingang beim Wiedergutmachungsamt am 30.5.50

Aktenzeichen des Zentralamtes f. Verm. Verwaltung E/80 . .

II. V e r f ü g u n g:

1) Empfangsbestätigung an Zentralamt f. Verm. Verwaltung

2) Förmliche Zustellung an

*Finanzbehörde
Zweitbrief an O.F.P.*

nach Formular II a oder II b (Rückerstattungspflichtiger).

3) Förmliche Zustellung nach Formular II B (Beteiligte) an:

a)

b)

c)

d)

e)

Finanzbehörde

Nachfolgendes Schreiben ist für
bestimmt. Es wird Ihnen als ~~des — der Genannten~~
zugestellt. Ihre Betugnis für den — die Genannte zu handeln, ist bereits nachge-
wiesen — muß noch nachgewiesen werden.

1. Wegen des von *J. S. Kungelz (früher Simon Nebokaus)*
als Rechtsnachfolger des — der —
vertreten durch *Ludwig Schrabich, Hlly. St., Sr. Pleiten 1/2*
geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung ~~des~~ — der folgenden Vermögenswerte
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

2. listrens Anmangzeit siehe Anlage

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben,

- a) ~~weil Sie den die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage kommen,~~
b) weil Sie den — die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den — die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung darauf abzutreten,
c) weil Sie als

~~durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen werden könnten.~~

- d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 2 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2 Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte Rückerstattung — Herausgabe des Ersatzes — anordnen.

gez.

23/8 23

Beglaubigt:

1.9.50 Lem.
mit Zustellungsurkunde
und 1 Anlage
2/9. W.

Justizangestellter.

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: III Z 2404-3

Hamburg 36, den 7. Dez. 1950
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II. Stock Zimmer 740
Fernsprecher: 35 17 31

Herrn Ludwig Schrabisch RA Freemann
11. 11

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210 - K 158 P 55 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und
Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

Hamburg 11, 19. Oktober 1950
Rödingsmarkt 88 / Fernsprecher 34 10 04
27. OKT. 1950
3pa



An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg
=====

Betr.: Rückerstattungssache: S.G. Kingsley (früher Simon Kehrhaus)
Bezug: dort. Schreiben v. 1.9.1950 Akt.-Zeich. Z 2404 - 3 -
Anl.: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Umzugsgut

Unterlagen über die beanspruchten Wertgegenstände des Berechtigten sind
nicht vorhanden.

Nach einer Mitteilung des Vertreters L. Schrabisch des Berechtigten
ist das Umzugsgut 1941 versteigert worden (Aktion C.F. Schlüter).
Die Versteigerung ist nicht von mir veranlaßt worden. Ein Erlös ist bei
mir nicht eingegangen.

Ich kann daher dem Anspruch auf Rückerstattung nicht entsprechen.
Ich bitte um Abweisung.

Im Auftrag
gez. Dr. Holdeigel



Beglaubigt

Zollinspektor

4) anzugeben hinsichtlich eines jeden Gegenstandes, wie Sie Ihre
Wertangabe errechnet haben.

Frist: 20.2.51

7. Kzl. am
Geliefert am 7.12.1950
gelesen am
Abgesandt am

Ref. 2

201-1

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: III Z 2404-3

Hamburg 36, den 7. Dez. 1950
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II. Stock Zimmer 740
Fernsprecher: 35 17 31

Herrn Ludwig Schrabisch Rt. Prokur.

Z 2404 - 3

12

Herrn H. Liffers vorlegen.

Wenn soll neu zugestellt werden?

Der Versteigerungserlös des Lots No 17. 785,49
steht lt. Pol. 3 dem Berechtigten zur Verfügung,
kann nur z. Lt. nicht nach Australien
transportiert werden.

Der Differenzbetrag zwischen dem wahren
Wert der Möbel u. dem Versteigerungserlös
dürfte durch das Entschädigungsgesetz
geregelt werden.

Wo ist Kausalverf.?
E. L. H. M.

4/11.50
Noch

lagen zu übersenden,

4) anzugeben hinsichtlich eines jeden Gegenstandes, wie Sie Ihre Wertangabe errechnet haben.

Frust: 20.2.51

Z. Kzl. am
Geliefert am 7.12.1950
gelesen am
Abgesandt am

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: III Z 2404-3

Hamburg 36, den 7. Dez. 1950
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II. Stock Zimmer 740
Fernsprecher: 35 17 31

Herrn Ludwig Schrabinski RA Freemann
11/36

H. Bleichen 14/16 Adm.?
Nr. 76 46 14

Betr.: Rückerstattungssache

Bezug:

J. G. Hingley (fr. Simon Kohnhaus)
beil. Schreiben der Oberfinanzdirektion Hamburg
v. 14. X. 50

Nunmehr hat der Wiedergutmachungssenat des Hanseatischen Oberlandes-
gerichtes in seinem Beschluss vom 30. August 1950 entschieden:

- a) dass das Deutsche Reich für versteigerten Hausrat schadensersatz-
pflichtig ist gemäss Artikel 26 Absatz 2 des britischen Militär-
regierungsgesetzes Nr. 59 und zwar in Höhe des Wertes, den der
entzogene Vermögensgegenstand zur Zeit seiner Entziehung hatte,
- b) dass seitens der Wiedergutmachungsbehörden gegen das Deutsche Reich
ein Beschluss auf Feststellung seiner Schadensersatzpflicht ergehen
kann, aber nicht auf Zahlung. Eine Verpflichtung zur Zahlung kann
erst festgesetzt werden durch eine künftige Gesetzgebung, die
abgewartet werden muss.

Sie werden daher gebeten, unter Fristsetzung gemäss Artikel 54
Absatz 2, bis zum . . . 20. 2. 1951 . . .

- 1) die einzelnen Gegenstände anzugeben, die Ihnen durch die Ver-
steigerung entzogen sind unter möglichst genauer Beschreibung
jedes einzelnen Gegenstandes,
- 2) hinsichtlich eines jeden der Gegenstände den damaligen Wert in
Reichsmark anzugeben,
- 3) alle bezüglich Punkt 1) und 2) in Ihren Händen befindlichen Unter-
lagen zu übersenden,
- 4) anzugeben hinsichtlich eines jeden Gegenstandes, wie Sie Ihre
Wertangabe errechnet haben.

Frist: 20.2.51

7. Kzl. am
Geliefert am 7.12.50
gelesen am
Abgesandt am 14/12/50

20/2/51
Hoch

H 2

Dr. 20 15

Dr. Hans Goldmann
Rechtsanwalt
HAMBURG 36
Poststraße 14-16
Ruf: 35 47 96

Hamburg, den 21. Dezember 1950
Dr. G./D.

Eingeg.
20. DEZ. 1950



An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

III Z 2404 - 2 - 4

H a m b u r g

In der Rückerstattungssache

S.G. Kingsley, fr. Simon Kehrhaus,

überreiche ich in der Anlage in von mir beglaubigter Abschrift auflagegemäss eine genaue Aufstellung über die Gegenstände, die Herrn Kingsley durch die Versteigerung entzogen wurden. Die Originalliste befindet sich in meiner Handakte und kann selbstverständlich jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

Es wird weiter, ebenfalls in von mir beglaubigter Abschrift ein Gutachten der Firma Karl F. Schlüter vom 10. Juni 1948 überreicht, das einen Wert des wirklich äusserst wertvollen Hausstandes mit RM 50.000,-- nach Vorkriegswährung einsetzt.

Der Rechtsanwalt
[Signature]

1/2 Jan 1951

[Signature]

Ausgefertigt am 11.1.51
Gelesen am
Abgesandt am 12.1.51

*OLITE d/s 156
f 272*

I.

Umzugsgut des Auswanderers:

K E H R H A U 3 Simon Israel) Wien VIII. Josefsgasse 7
 Alice Sara) (letzte inl. Anschrift)

Lfd. Nr.	Gegenstände Stück	Art	Zeitpunkt der Anschaffung	Wert der nach 1.1.1938 erworbenen Gegenstände	Bemerkungen
1	4	Betten samt Einsätzen u. je 3 Matratzen			
2	5	Kasten			
3	5	Nachtkastel			
4	1	Kastel mit Türen			
5	2	Toilettetische			
6	2	Tischchen			
7	1	Arbeitstisch			
8	2	grosse Tische			
9	28	Sesseln, Stühle, Stockeln samt 20 Überzügen			
10	2	Lotterbetten mit je 3 Matratzen			
11	3	Buffets			
12	1	Glaskasten			
13	1	Teewagen			
14	1	Schreibtisch			
15.	1	Klubgarnitur best. aus 1 Tisch, 3 Lederfaul.			
16	1	Bücherkasten			
17	1	Sekretär			
18	2	Uhren			
19	4	Luster			
20	6	el. Hängelampen			
21	5	Beleuchtungswand- arme			
22	4	Nachtkastelllam- pen			
23	10	Karnissen	lt. Schätzung		RM 100.--
24	1	Radio	" "		" 18.--
25	1	Fotoapparat			
26	1	am. Schreibmaschine	lt. Schätzung		" 60.--
27	1	Briefablage aus Holz			
28	div.	Lineale, Mappen,			
29	"	Tintengläser			
30	5	el. Taster			
31	1	Schreibtischlampe			
32	1	Schreibtischgarn. 6teilig			
33	18	Ölbilder ohne Kunstwerk			
34	2	gestickte Bilder			
35	3	Farbstiche			
36	8	Metallzierstücke			
37	1	Steinsäule			
38	div.	Fotorahmen samt Fotos			
39	3	Aschenschalen			
40	200	Bücher			

Umzugsgut des Auswanderers:

K E H R L A U S Simon Israel } Wien VIII. Josefgasse 7
 Alice Sara } (letzte inl. Anschrift)

Lfd. Nr.	Gegenstande Stück	Art	Zeitpunkt der Anschaffung	Wert der nach 1.1.1938 erworbenen Gegenstände	Bemerkungen
41	1	Telefontischerl			
42	1	Klavierstockerl			
43	1	achtteiliger Vorzimmerkasten			
44	2	Kleiderhalter			
45	1	Gaskastel			
46	1	Schirmständer			
47	1	Nähmaschine	lt. Schätzung		RM 35.—
48	1	Küchenkredenz	3	Wachstuch-	
49	1	Kohlenkiste		belage	
50	1	Küchentisch			
51	1	Abwasch samt Heißwasserautomat			
52	1	Gasherd			
53	1	Brett samt Stützen			
54	1	Eisschrank			
55	1	Wäschetrockner			
56	1	Mistkistel			
57	2	Wachsstockerln mit Wachstuchbelag			
58	1	Fußschemel			
59	1	el. Bügeleisen			
60	div	Waschgeschirr wie Waschtrog, Waschkübeln, Rumpeln, Waschmaschinen			
62	1	Liegestuhl			
63	2	Fußabstreifer			
64	4	Bestmatten			
65	1	Linoläum			
66	1	Ofenschirm			
67	3	Ofenvorsatzgarnituren			
68	1	Kohlenkübel			
69	1	Klosettbürstentständer s. Bürste			
70	1	Bügelbrett			
71	2	Ärmelbügelformen			
72	1	Leiter			
73	2	alte Vorzimmerläufer			
74	5	Besen			
75	10	Bürsten			
76	1	Mopp			

Umzugsgut des Auswanderers:

K E H R H A U S Simon Israel) Wien VIII., Josefgasse 7, Tür 7
 Alice Sara) (letzt inl. Anschrift)

Lfd. Nr.	Gegenstände Stück	Art	Zeitpunkt der Anschaffung	Wert der nach 1.1.1938 erworbenen Gegenstände	Bemerkungen
77	1	Flitspritze			
78	3	Staubwedel			
79	3	Wäschekörbe			
80	2	Einkaufstaschen			
81	1	Badewanne samt Batt.			
82	2	Waschbecken " "			
83	1	Gasheizofen			
84	1	Heißwasserautomat			
85	1	Bidet samt Batt.			
86	2	Handtuchhälter			
87	3	Seifen Seifenträger			
88	1	Glasplatte s. Stütze			
89	1	Wandspiegel			
90	1	Wandlampe			
91	3	Rechen			
92	8	Haken			
93	1	Astbestplatte			
94	1	Lampenwandfassung			
95	2	Klosettpapierbeh.			
96	3	Lavoirs			
97	1	kl. Schwarzwälderuhr			
98	1	Kindertisch samt 2 Stühlen			
99	1	Puppenwagen			
100	1	Puppenküche			
101	1	Puppenkasten und div. Spielzeug			
102	1	Apothekerkasten			
103	div.	Watte			
104	1	Esszeugschachtel			
105	8 Dtzd.	Kleiderreihen			
106	1	Elefant aus Holz			
107	2	Schreibmappen			
108	2	A tentaschen			
109	2	Schultaschen			
110	1	Holzkästchen			
111	div.	Papierservietten u. Klosettpapier			
112	17	Stores			
113	20	Vorhangteile			
114	3 Dtzd.	Leintücher			
115	3 "	Deckenkappen			
116	4 1/2 "	große Polster			} überzüge
117	5 "	kl. "			
118	1 1/2 "	Duchentüberzüge			
119	1 1/2 "	Plümeauüberzüge			
120	1	Deckenspiegel			
121	1 1/2 "	Tischtücher			
122	6 "	Servietten			

24

Beglaubigte Abschrift

C A R L F. S C H L Ü T E R
vereidigter u. öfftl. bestellter
AUKTIONATOR u. TAXATOR
Kunst- und Versteigerungs-Säle
Hamburg - Valentinskamp 74

G u t a c h t e n

Im Auftrage des Abwesenheitspflegers, Herrn Konsul Dorn, für Herrn Simon K e h r a u s wurden im September/Oktober 1941 eine Anzahl Gegenstände, die in 2 Liftvans verpackt gewesen sind, öffentlich meistbietend versteigert. Es handelte sich um Möbel, Gemälde, Hausrat, Wäsche, Kleidung etc. Eine Abrechnung wurde s. Zt. dem Herrn Konsul Dorn übergeben.

Aus den Büchern un d den Bank-Unterlagen wurde festgestellt, daß die Gegenstände einen Gesamterlös von RM. 26.383,50 netto erbrachten. Da im allgemeinen ein guter 3-4 Zimmer-Hausstand nur zwischen RM. 5-6.000.-- gebracht hat, muß es sich um Sachen gehandelt haben, die über dem Durchschnitt liegen.

In Anbetracht der wegen der ~~z~~ kriegerischen Ereignisse derzeit nur verhältnismässig geringen Kauflust wird vorgeschlagen, zur Abwendung eines Schadens einen Betrag von

RM. 50.000.-- (Fünfzigtausend)

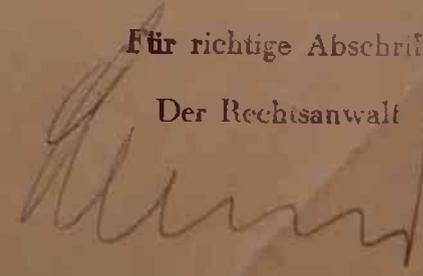
nach Vorkriegswährung anzuerkennen.

Hamburg, den 10. Juni 1948

Der vereidigte und öffentlich
bestellte Versteigerer:

gez.: Carl Schlüter

Für richtige Abschrift

Der Rechtsanwalt


Beglaubigte Abschrift

3

TO ALL TO WHOM THESE PRESENTS SHALL COME:

I, SIMON GEORGE KINGSLEY of 24 Gertrude Street Prahran in the State of Victoria Married Father of two girls (Gertrude and Marietta) Send GREETING WHEREAS I was born at Vienna (Austria) the sixteenth day of June One thousand eight hundred and eighty-six and am the son of MOSES KEHRHAUS and FRANCESCA KEHRHAUS and my birth was registered under the name of SIMON KEHRHAUS and whereas with the consent of the Minister of State for the Army I have recently resolved to use and be known by the name of SIMON GEORGE KINGSLEY as my full proper and correct name NOW I do hereby renounce and abandon the use of the name of SIMON KEHRHAUS and in place thereof assume and adopt the name of Simon George Kingsley AND I HEREBY DECLARE that I shall at all time thereafter in alle records deeds documents and instruments in writing and in all dealings and transactions and upon all occasions whatsoever use the said name of Simon George Kingsley as my full name in lieu of the name of Simon Kehrhaus so renounced as aforesaid AND I HEREBY AUTHORIZE and require all persons to designate and address me by such assumed name of Simon George Kingsley

IN WITNESS whereof I have hereunto set my hand this 28.th.day of September One thousand nin hundrød an forty.

Signed Sealed and Delivered)
 by the said Simon George)
 Kingsley in Victoria in the)
 presence of)

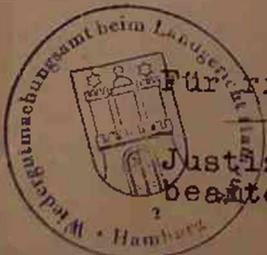
SINON GEORGE KINGSLEY
 Seal.

B. HAYES
 Registrar-General's Office,
 Melbourne

Für richtige Abschrift
 Der Rechtsanwalt
 gez. Unterschrift

Für richtige Abschrift:

[Signature]
 Justizangestellter als Urkunds-
 beauftragter der Geschäftsstelle



Prozessvollmacht

Herrn Dr. Hans Goldmann
Rechtsanwalt
Hamburg 36
Poststrasse 14-16
Telef: 342536

wird hiermit in Sachen des Simon George Kingsley
gegen
wegen Restitutionsanspruch

Prozessvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. ZPO. §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. u.a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren und Konkurs.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Hamburg, den 8. Juli 1949

In Generalvollmacht für Herrn Simon
George Kingsley
gez. Ludwig Schrabisch

Für richtige Abschrift:


Austangestellter als Urkunden-
besitzer der Geschäftsstelle



ap. Justizinspektor

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

1 WIK 716/52.

III/Z. 2404 - 3-

23. Dez. 1952
P.

Landgericht

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 2. Oktober

1952

Sieckingsplatz, Ziviljustizgebäude,
(Anbau) III. Stock, Zimmer 837a
Fernsprecher: 35 17 31

Geschäftsnummer: III Z 2404 - 3

(Bitte bei allen Antworten und Eingängen angeben)

Beschluß

In der Rückerstattungssache

des Simon George Kingsley (früher Simon Lehrhaus), Melbourne (Aust.)

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Hausmakler Ludwig Lehrausch, Albg. 36, Gr. Pleichen 12/14
Zustellungsbevollmächtigter: unter Rt. Dr. Hans Goldmann, Albg. 36, Poststr. 14-16

gegen

das Deutsche Reich, ges. vertreten durch die Freie u. Hansestadt
Hamburg, Finanzbehörde, diese vertreten

Antragsgegner,

Bevollmächtigter: durch die Oberfinanzdirektion Hamburg
Nr. 5210 - 11158 - VMSA

LG. (W) 10 (6000. 2. 52. E0708.)

wenden!

Erstattung einer Partie
Gesetz Nr. 59 unbe-
gerichtsostenfrei.
werden nicht erstattet.

LG. Vordr. W. K. Nr. 2 (6000. 4. 51. E07.8)

Gründe.

Ib.

Form
gef. 16/4.8
Jewe

Verhandlungstermin
1. 10. 1952 // Uhr 15

ist eine gütliche Einigung – über folgende Punkte – nicht zustande gekommen.

2 lifts Umzugsgut

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache, soweit sie strittig geblieben ist, an die Wiedergutmachungskammer – Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

Vollst. Prot. 10 u. 11 in 1. Wk 724/51

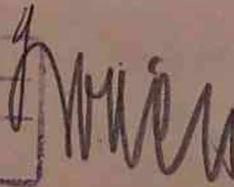
Forml. übers.

- a) RA. Dr. Goldmann
- b) OFD

zu a) u. b)

ausgew.
abge.

2.10.52La.



(Nicht beigefügt u. zur LA nehmen)

*Prüfung
2.10.52*

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

1 Wik 716/52.
III/Z. 2404 -3-

✓
23. Dez. 1952
B

Beschluß.

- 1) Vorführung an:
 - 2) ...
 - 3) ...
 - 4) ...
 - 5) ...
 - 6) ...
 - 7) ...
 - 8) ...
 - 9) ...
 - 10) ...

6153 Skm
10

In der Rückerstattungssache
des Simon George Kingsley
(früher Simon Kearhaus),
Melbourne (Austr.),

Antragsteller,

vertreten durch Hausmakler
Ludwig Schrabisch, Hamburg 36, Gr. Bleichen 12/14,
Unterbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Goldmann, Hamburg 36, Poststraße 14/16,
gegen

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten
durch die Freie und Hansestadt Hamburg,
Finanzbehörde, diese vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Az. 05210 - K 158 - V 115 d,
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,

Antragsgegner,

beschließt das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungs-
kammer, nach mündlicher Verhandlung durch folgende
Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2.) Assessor Dr. Schmidt-Rantsch,
- 3.) Assessor Dr. Schröer

am 19. Dezember 1952:

Der Anspruch auf Rückerstattung einer Partie
Umzugsgut wird als nach dem Gesetz Nr. 59 unbe-
gründet zurückgewiesen.

Dieser Beschluß ergeht gerichtskostenfrei.
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Form 3
Sef. 16/4.8
Stwe

Ib.

Grunde.

G r ü n d e .

Der jüdische Antragsteller war vor dem Kriege in Wien ansässig und entschloß sich im Jahre 1939 zur Auswanderung nach Übersee. Er ließ sein Umzugsgut von Wien nach Hamburg verbringen. Hier wurden 2 Lifts auf dem Dampfer "Hamm" mit Bestimmungsort nach Australien verladen. Das Schiff begann wenige Tage vor dem Ausbruch des Krieges seine Reise, wurde jedoch sodann nach Hamburg zurückbeordert. Die gesamten Ladungsgüter wurden zunächst im Hamburger Freinafen eingelagert. Da es sich um konnossementsverbriefte Güter handelte und die Inhaber der Konnossemente, unbekannt waren, wurden im Jahre 1940 auf Antrag der Staatsanwaltschaft^{en} Abwesenheitspfleger für die unbekannt Ladungsbeteiligten des Dampfers "Hamm" (sogenannte Dampfer-Pflegschaften) eingesetzt. Der Rechtsanwalt Dr. Naumann wurde zum Abwesenheitspfleger bestellt. Das Hanseatische Oberlandesgericht führte die Aufsicht über die Pflegschaft. Die Akten 5 VIII 140/40 des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg betreffend die Aufsicht über die Pflegschaft für die Ladungsgüter des Dampfers "Hamm" sind vollständig vorhanden und dem Gericht aus den Sachen 1 Wik 640/50 und 1 Wik 1089/51 bekannt.

Die Geheime Staatspolizei forderte von den Pflegern im Jahre 1941 Auslieferung des Umzugsgutes zur Zwecke der Verwertung durch Versteigerung. Diesem Verlangen haben sich die vom Hanseatischen Oberlandesgericht eingesetzten Pfleger, wie dem Gericht aus den vorgenannten Sachen bekannt ist, ~~erwidert~~ mit Erfolg widersetzt. Mit fortschreitender Kriegsdauer und Verschärfung des Luftkrieges ergab sich jedoch die Notwendigkeit, den Hamburger Hafen möglichst von feuergefährlichen und leicht brennbaren Gütern zu räumen. Die Pfleger ließen daher ab 1941 die ihrer Obhut anvertrauten Umzugs- und Kaufmannsgüter aus den Dampferladungen mit Billigung des Hanseatischen Oberlandesgerichts versteigern und den

Versteigerungserlös nach Abzug der durch Lagerung, Transport und Versteigerung entstandenen Kosten jeweils auf Sparbücher einzahlen, die sie nach Abrechnung mit dem Hanseatischen Oberlandesgericht bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg zugunsten des jeweils unbekanntem Ladungsbeiliegten hinterlegten.

Auch das Umzugsgut des Antragstellers ist auf diese Weise verwertet worden und hat in der Versteigerung einen Erlös erbracht, von dem nach Abzug der Unkosten ein Betrag von 17.785,49 RM auf ein Sparbuch eingezahlt und dasselbe beim Amtsgericht Hamburg hinterlegt wurde. Ein Antrag des Berechtigten auf Übertragung dieses Kontos an seinen gegenwärtigen Wohnsitz wurde durch die Property Control Section der Militärregierung mit Schreiben vom 27. Januar 1947 abgelehnt. Das Konto besteht noch heute in der seit 1948 eingeführten neuen Währung.

Vor der Kammer hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, in der den Parteien Gelegenheit zur Erörterung des Streitfalls gegeben worden ist.

Der Antragsteller hat frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche bei den zuständigen Behörden angemeldet und beziffert den Wert seines Hausrats auf 50.000,-- RM nach Maßgabe der Vorkriegswährung. Er hat eine Abschrift einer Liste seines Umzugsgutes vom 10. August 1939 zur Akte gereicht, auf die Bezug genommen wird. Er beantragt, die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches in Höhe von 50.000,-- RM festzustellen.

Der Antragsgegner macht geltend, daß das Eigentum des Antragstellers nicht entzogen, dem Deutschen Reich auch ein Erlös aus der Versteigerung nicht zugeflossen sei und beantragt

Zurückweisung des Anspruchs.

Der Anspruch auf Rückerstattung des dem Antragsteller abhanden gekommenen Umzugsgutes ist nach den Vorschriften des Gesetzes Nr. 59 nicht begründet. Es mangelt

bereits

bereits am Entziehungstatbestand. Eine Entziehung des Umzugsgutes kommt gemäß Art. 2 REG nicht in Betracht, sofern sich der Antragsteller auf einen Staats- oder Verwaltungsakt oder auf den Mißbrauch staatlicher oder behördlicher Machtbefugnis berufen will. Die Einlagerung der Güter wie auch die Anordnung einer Pfllegschaft für die unbekanntem Ladungsbeteiligten stellte nicht nur keine Entziehungshandlung im Sinne der genannten Vorschrift des Militärregierungs-Gesetzes Nr. 59 dar, sondern lag im Interesse des Antragstellers als Eigentümer der eingelagerten Güter. Eine Verfolgungsmaßnahme im Sinne des Art. 1 REG stellt diese Einlagerung wie auch die spätere Versteigerung nicht dar. Denn als solche müßten sie auf den Gründen des Art. 1 REG beruhen, also aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität oder der politischen Einstellung des Berechtigten erfolgt sein. Der Antragsteller ist zwar Jude und gehört damit zu dem in Art. 1 REG genannten Personenkreise. Da es sich bei seinem Eigentum aber um eine durch Konnossement ausgewiesene Partie handelte, stand weder für den Pfleger noch für irgendeine deutsche Behörde im Zeitpunkt der Einlagerung der Güter oder ihrer Versteigerung fest, wer auf Grund der Inhaberschaft des Konnossements darüber Verfügungsberechtigt war. Das hätte zu dem fraglichen Zeitpunkt nicht nur der Antragsteller, sondern jeder sein können, auf den das Konnossement übertragen worden wäre. Es ist gerichtsbeamt, daß eine erhebliche Anzahl jüdischer Auswanderer in dieser Weise über ihr Eigentum verfügt haben. Mit dieser Begründung ist es auch, wie ebenfalls gerichtsbeamt ist, den Pflegern seinerzeit gelangen, Güter dem Zugriff der Geheimen Staatspolizei zu entziehen. Wenn daher der Pfleger sich in der Folgezeit unter Billigung seiner Maßnahmen durch das Hanseatische Oberlandesgericht dazu entschloß, das Umzugsgut im Wege der Versteigerung zu verwerten, so erfolgte dieser Entschluß in ordnungsgemäßer Erfüllung
der dem

der dem Pileger obliegenden Aufgaben zur bestmöglichen Wahrnehmung der Vermögensinteressen des betreffenden Konnossementsinhabers (vgl. Art. 2 Abs. 5 REG).

Aber selbst wenn man in dieser Maßnahme eine gegen den Antragsteller gerichtete Verfolgungsmaßnahme sehen wollte, so könnte trotzdem das Deutsche Reich nicht auf Rückerstattung oder Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Denn dem Antragsgegner ist aus der Versteigerung der Güter ein Erlös nicht zugeflossen. Dieser steht vielmehr noch heute, umgestellt auf die DM-Wahrung, dem Antragsteller gegen Nachweis seiner Berechtigung zur Verfügung. Der Schaden, den der Antragsgegner durch den Verlust seines Umzugsgutes erlitten hat, fällt nicht unter die Vorschriften des in der britischen Zone geltenden Militärregierungs-Gesetzes Nr. 59. Denn hiernach muß der Übergang von Vermögensgegenständen aus dem Eigentum eines Berechtigten auf den in Anspruch genommenen Verpflichteten, in diesem Fall also das Deutsche Reich, feststellbar sein. Der Antragsteller behauptet aber selbst nicht, daß der Erlös an das Deutsche Reich abgeführt worden sei. Er wird den ihm entstandenen Schaden nur auf Grund des noch zu erwartenden allgemeinen Entschädigungsgesetzes geltend machen können.

Mit der vorliegenden Entscheidung stellt sich die erkennende Kammer auf den Boden der auch vom Hanseatischen Oberlandesgericht gebilligten Rechtsprechung betreffend die sogenannten Dampfer-Pflegschaften. Die letzte Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in diesen Fällen in / der Sache 5 Wiö 279/52 betont, daß die durch den Pfleger vorgenommene Versteigerung von Umzugsgut eines jüdischen Emigranten nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 nicht auf diskriminierenden Anordnungen beruhte und daß der Anschluß des Pflegers zur Versteigerung zulässig und zweckmäßig gewesen sei.

Der Antrag auf Rückerstattung bzw. auf Schadenersatz für das dem Antragsteller verloren gegangene Umzugs-

gut war

gut war daher als nach dem Gesetz Nr. 59 unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf Art. 63 RRG in Verbindung mit § 7 der 2. Ausführungsverordnung zum Rückerstattungsgesetz.

Jensen *Melchior* *Dr. W. W. W.*

in bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis zum **13. April 1953** einschl.

eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht nicht eingereicht worden. Hamburg, den **14. April 1953**

Die Geschäftsstelle
des **Hanseatischen Oberlandesgerichts**



Blöcher
Justizinspektor *sch. / st.*

Central Claims Registry
Bad Nenndorf
B.A.O.R. 5

16. Okt. 1952



spricht hinsichtlich des Vermögens

gegeben worden ist. Es wird gebeten,

zu setzen. In der Mehrzahl der Fälle

Auf Anordnung

Robelwe

Verw.-Angest.

Landgericht Hamburg

1. Kammer für Wiedergutmachung

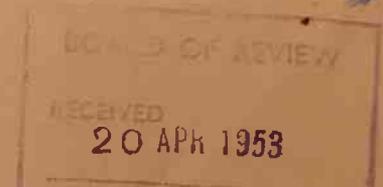
(24a) Hamburg, den 16. April

Sievekingplatz, Zivil-Justizgebäude, Fernsprecher

Aktenzeichen: 1 WIK 716/52 (Z. 2404 - 3 -)



In der Rückerstattungssache Simon George Kingsley (früher Simon Kehrhaus),
Melbourne
gegen
Deutsches Reich



13

wird der Schriftführer des Board of Review in Herford, Rathaus, gebeten, unmittelbar nach Ablauf des
~~19XXXXX~~ hierüber mitzuteilen, ob gegen den Beschluß der Wiedergut-
machungskammer bei dem Landgericht in Hamburg vom 19. Dezember 1952
zugestellt am 7. u. 9. Januar 1953, ein Nachprüfungsantrag eingelegt worden ist.
Eine Nachfrage bei dem zuständigen Oberlandesgericht hat ergeben, daß dort keine sofortige Beschwerde
eingelegt worden ist.



Die Geschäftsstelle
der Wiedergutmachungskammer

[Signature]

ap. Justizinspektor

*) Art. 6 (a) der 6. Durchführungsverordnung zu Gesetz 59 der Militärregierung (Amtsblatt Nr. 25, S. 294).

gut war daher als nach dem Gesetz Nr. 59 unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf Art. 65 RRG in Verbindung mit § 7 der 2. Ausführungsverordnung.

Mit dem Erwidern zurück, daß ein Nachprüfungsantrag bis zum heutigen Tage nicht eingelegt worden

~~Hamburg, den 20. April 1953~~

Herford, den 20. April 1953



Der Beschluß vom 19. 12. 1952 ist rechtskräftig.

Hamburg, den 7. MAI 1953

Die Geschäftsstelle der Wiedergutmachungskam.

[Handwritten signature]

op. Justizinspeler

Aktenzeichen L/80 a 2

7. MAI 1953

Central Claims Registry
Bad Nenndorf
B.A.O.R. 5

16. Okt.

An :—Wiedergutmachungskammer beim Landgericht *

~~XXXXXXXXXXXX~~

H a m b u r g



Dem Zentralamt für Vermögensverwaltung ist mitgeteilt worden, daß der Anspruch hinsichtlich des Vermögens
der Reueckerstattungssache Kingsley, S.G.

von dem Wiedergutmachungsamt* b.Lg. Hamburg
~~XXXXXXXXXXXX~~ (nach Rechtsmittelinlegung)* an Sie abgegeben worden ist. Es wird gebeten,
dieses Amt über die Art und Weise der Erledigung des Anspruches in Kenntnis zu setzen. In der Mehrzahl der Fälle
wird hierfür die Vervollständigung des anhängenden Formblattes C.C.16 genügen.

Auf Anordnung

Rohschke

Verw.-Angest.